

**Verständigungsvereinbarung zwischen den zuständigen Behörden Liechtensteins und der Schweiz betreffend die Anwendung von Artikel 15 Absatz 4 des Abkommens vom 10.07.2015 zwischen Liechtenstein und der Schweiz zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der dazugehörigen Protokollbestimmung**

Gestützt auf Artikel 25 Absatz 3 des Abkommens zwischen Liechtenstein und der Schweiz zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA) vereinbaren die zuständigen Behörden was folgt:

Die Protokollbestimmung Ziffer 5 Buchstabe c zu Artikel 15 Absatz 4 DBA sieht vor, dass die Regelung zur Grenzgängerbesteuerung (Art. 15 Abs. 4 DBA) nicht anwendbar ist, wenn eine Person während eines Kalenderjahres an mehr als 45 Arbeitstagen nach Arbeitsende aus beruflichen Gründen nicht an ihren Wohnsitz zurückkehrt.

1.) Berufliche Gründe

Bei folgenden Sachverhalten sind berufliche Gründe für die Nichtrückkehr zu vermuten (keine abschliessende Aufzählung):

- Die Übernachtung des Arbeitnehmers auf Geschäftsreisen.
- Die Übernachtung des Arbeitnehmers in einem Hotel oder in einer Zweitwohnung in der Nähe des Arbeitsortes<sup>1</sup> in- oder ausserhalb des Staates, in dem der Arbeitsort liegt, wenn die Rückkehr an den Wohnsitz mit dem in der Regel verwendeten Transportmittel eine Fahrzeit von 45 Minuten überschreitet. Liegt die Fahrzeit zwischen Wohnsitz und Arbeitsort darunter, so ist die berufliche Veranlassung der Nichtrückkehr zu begründen. Namentlich ist es möglich, in Fällen hoher beruflicher Belastung, bei welcher die Normalarbeitszeit erheblich überschritten wird, Übernachtungen als beruflich veranlasst anzusehen. Geschäftsessen können als Begründung für eine berufliche Veranlassung für die Nichtrückkehr gelten.
- Die Übernachtung des Arbeitnehmers in der Nähe des Arbeitsortes in- oder ausserhalb des Staates, in dem der Arbeitsort<sup>2</sup> liegt, durch einen Arbeitnehmer mit Rufbereitschaft (Pikettendienst), sofern die Bereitschaft bei einer Übernachtung am Wohnsitz nicht gewährleistet wäre.
- Die Übernachtung des Arbeitnehmers während Weiterbildungsaufenthalten, wenn der Arbeitgeber die Übernachtungskosten übernimmt.

In Fällen, in denen bei regelmässigen Übernachtungen am selben Ort in der Nähe des Arbeitsortes das Vorliegen von beruflichen Gründen für Zwecke der Nichtrückkehr an den Wohnsitz beurteilt werden muss, kann sich die betroffene Person vorgängig an die für Verständigungsverfahren nach Artikel 25 DBA

---

<sup>1</sup> Arbeitsort bedeutet gemäss dem Protokoll zum Doppelbesteuerungsabkommen der Ort, an dem die Person in den Betrieb ihres Arbeitgebers eingegliedert ist.

<sup>2</sup> Siehe FN 1.

zuständige Behörde ihres Ansässigkeitsstaates wenden. Diese nimmt in Absprache mit der für die Besteuerung dieser Person zuständigen kantonalen oder kommunalen Behörde eine Einschätzung vor. Diese Einschätzung behält bei im Wesentlichen unveränderten Verhältnissen auch für zukünftige Steuerjahre ihre Gültigkeit. Kommt die Einschätzung nicht zu einem eindeutigen Schluss oder zeichnet sich ausgehend von dieser Einschätzung und der laufenden Erhebung der Lohn- bzw. Quellensteuer im Tätigkeitsstaat eine Doppelbesteuerung ab, so kann die Einleitung eines Verständigungsverfahrens beantragt werden.

## 2.) Ermittlung Nichtrückkehrtage

Für die Ermittlung der Nichtrückkehrtage werden die Arbeitstage gezählt, bei welchen der Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen nicht an seinen Wohnsitz zurückkehrt.

Als Nichtrückkehrtage kommen nur Arbeitstage in Frage, die im jeweiligen Arbeitsvertrag vereinbart sind. Samstage, Sonntage und Feiertage zählen nur dann zu den in Frage kommenden Arbeitstagen, wenn eine Arbeit an diesen Tagen angeordnet wurde oder es sich um Reisetage handelt.

Ein beruflich veranlasster Tag der Nichtrückkehr an den Wohnsitz liegt nicht vor, wenn die Arbeitszeit eines Arbeitnehmers bedingt durch die Anfangszeiten oder durch die Dauer der Arbeitszeit über die Tagesgrenze hinausgeht, und der Arbeitnehmer nach beendeter Arbeit an seinen Wohnsitz zurückkehrt. Namentlich Schichtarbeiter und Personal mit Nachtdienst oder Bereitschaftsdienst sind daher nicht bereits aufgrund ihrer spezifischen Arbeitszeiten von der Anwendung der Grenzgängerregelung ausgeschlossen.

Arbeitstage, an denen der Arbeitnehmer an seinem Wohnsitz arbeitet, zählen nicht als Nichtrückkehrtage. Auch bei vertraglich vereinbarter Tätigkeit am Wohnsitz beträgt die Höchstzahl der für die Anwendung der Grenzgängerregelung zulässigen Nichtrückkehrtage 45.

Bei unterjähriger Dauer des Arbeitsverhältnisses werden die Nichtrückkehrtage anteilmässig berechnet. Damit ein Arbeitnehmer nicht als Grenzgänger gilt, sind daher mehr als 3,75 Nichtrückkehrtage im Monat nötig. Beispiel: Tritt ein Arbeitnehmer am 1. Mai eine Stelle in einem Vertragsstaat an und war er vorher nicht in diesem Vertragsstaat tätig, so muss der Arbeitnehmer mehr als 30 Nichtrückkehrtage nachweisen, um im betreffenden Jahr nicht als Grenzgänger zu gelten.

Liegt eine Teilzeitbeschäftigung vor und wird die Arbeit nicht an jedem Arbeitstag ausgeübt, werden die Nichtrückkehrtage anteilmässig berechnet. Beispiel: Ein Arbeitnehmer hat ein Arbeitspensum von 50%, das er an jeweils drei Wochentagen ausübt. Er ist Grenzgänger, sofern er nicht mehr als 27 Nichtrückkehrtage aufweist. Verteilt sich das Arbeitspensum von 50% hingegen auf fünf Wochentage, so gilt der Arbeitnehmer als Grenzgänger, sofern er nicht mehr als 45 Nichtrückkehrtage aufweist.

Bei einem Arbeitgeberwechsel mit Arbeitsort innerhalb desselben Vertragsstaates wird die Zählung der Nichtrückkehrtage für das Jahr fortgesetzt.

## 3.) Nachweis der Nichtrückkehrtage

Zum Nachweis der Überschreitung der 45-Tage-Schwelle hat der Arbeitgeber bis spätestens Ende Februar des Folgejahres folgende Unterlagen der für die Quellenbesteuerung seiner Arbeitnehmer zuständigen Behörde einzureichen:

- Bescheinigung des Arbeitgebers über die Anzahl der Nichtrückkehrtage im betreffenden Jahr bzw. Zeitraum auf dem vereinbarten Formular;

- Aufstellung über die Nichtrückkehrtage, wobei diese zwingend folgende Angaben enthalten muss: Datum der Abreise und Rückkehr, Ort und Land der Arbeitstätigkeit, Anzahl der auswärtigen Übernachtungen sowie Zweck des Aufenthaltes;
- Lohnausweis.

Die Aufstellung über die Nichtrückkehrtage wird von dieser Behörde mit einem Stempelaufdruck versehen. Der Stempelaufdruck dient dem Ansässigkeitsstaat als Nachweis der Einreichung der Unterlagen bei der Steuerverwaltung durch den Arbeitgeber.

Bei Personen mit Wochenaufenthalt in der Nähe des Arbeitsortes in- oder ausserhalb des Staates, in dem der Arbeitsort<sup>3</sup> liegt, ist ein Hinweis auf den Wochenaufenthalt auf der Bescheinigung des Arbeitgebers ausreichend.

14. November 2016

Für die zuständige Behörde der  
Schweizerischen Eidgenossenschaft:

Pascal Duss

Für die zuständige Behörde des  
Fürstentums Liechtenstein:

Dr. Irene Salvi

---

<sup>3</sup> Siehe FN 1.